

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes

Änderung vom 12. Februar 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 2014¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 19 Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge

Anhang 8

Lohnanpassung

Mindestlöhne gemäss Art. 35 GAV

Jahresbruttoarbeitszeit gemäss Art. 23.2 GAV

**Auslagenersatz für auswärtige Arbeit bei täglicher Heimkehr Art. 41.1 Bst. a)
GAV**

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 8 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2014 8637

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2019.

12. Februar 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova